

Z-2000 unabhängiger Zahnärzterverband in Hamburg

- Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verband soll im Vereinsregister eingetragen sein und trägt den Namen „Z-2000 unabhängiger Zahnärzterverband in Hamburg“
- 1.2. Sitz des Verbandes ist die Freie und Hansestadt Hamburg

2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die berufspolitische Vertretung der Interessen der Zahnärzteschaft, insbesondere zur Schaffung einer zukunftsorientierten Organisation des Gesundheitssystems auf dem Boden der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Die Aktivität des Verbandes zielt auf die Gesprächs- und Entscheidungsbeteiligung gegenüber allen für zahnmedizinische Fragen relevanten Gruppen, Institutionen und Staatsorganen. Der Verband fördert den schnellen Informationsfluss von bzw. zu der (dem) einzelnen Zahnärztin (Zahnarzt) sowie zwischen den Kollegen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- 3.1. als ordentliches Mitglied von jedem approbierten bzw. mit einer Berufserlaubnis ausgestatteten Zahnarzt/ärztin.
- 3.2. als außerordentliches Mitglied von jeder Person, auf die die Bestimmungen von 3.1. nicht zutreffen.
- 3.3. als förderndes Mitglied.
- 3.4. als Ehrenmitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.5. Die Aufnahme in den Verband ist im Falle von 3.1. und 3.2. schriftlich zu beantragen. Im Falle von 3.3. verleiht der Vorstand den Statuts. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Entzug der Mitgliedschaft oder Tod.
- 4.2. Der Antrag auf Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ihm ist zum Ende des Kalenderjahres zu entsprechen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft wandelt sich automatisch bei Verlust der Approbation bzw. der Berufserlaubnis.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 4.5. Den Ausschluss kann der Vorstand bei gesellschaftsschädigendem oder verbandsschädigendem Verhalten beschließen. Die Begründung ist dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann gegen den Beschluss Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt wird.
- 4.6. Den Entzug der Mitgliedschaft kann der Vorstand beschließen, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet worden ist.
- 4.7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht bis zum Jahresende. Es werden keine Beiträge zurück gezahlt.

5. Beiträge

- 5.1. Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag per Beitragsrechnung. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieses kann einheitlich oder - unter Berücksichtigung des Sozialstatus - in Beitragsgruppen gestaffelt erfolgen.
- 5.2. Der Verband erhebt eine Aufnahmegebühr, die zusammen mit dem ersten Beitrag eingezogen werden soll. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird entsprechend § 5.1. von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.3. Der Vorstand kann auf Antrag Zahlungserleichterungen oder Befreiung vom Beitrag gewähren.
- 5.4. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Verwendung der Beiträge

- 6.1. Der Verband ist selbstlos tätig. Mitgliedsbeiträge und andere, dem Verband zur Verfügung stehende Mittel, auch etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind :

- 7.1. die Mitgliederversammlung
- 7.2. die lokalen Gruppen
- 7.3. der Sprecherrat
- 7.4. der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Einmal jährlich beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich.
- 8.2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.
- 8.3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder.
- 8.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Verbandes nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer gegengezeichnet sein muss. Die Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden.
- 8.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand es für notwendig erachtet. Im übrigen gelten Ziffer 8.1. - 8.5.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 9.2. Wahl der Kassenprüfer
- 9.3. Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
- 9.4. Diskussion und Beschlussfassung eingegangener Anträge. Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.6. Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

10. Lokale Gruppen

- 10.1. Jeder regelmäßig stattfindende Gesprächskreis unter Verbandsmitgliedern ist automatisch eine lokale Gruppe. Dieses können sein: Stammtische, nachbarschaftliche Kollegengruppen, Fortbildungszirkel, bezirksgebundene oder überregionale Gruppen usw.
- 10.2. Der Verband fördert die Bildung lokaler Gruppen.

11. Aufgaben der lokalen Gruppen

- 11.1. Die lokalen Gruppen dienen der Zusammenführung der Mitglieder. Neben dem Gespräch und dem Austausch sollen sie den Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung fördern.
- 11.2. Die lokalen Gruppen sammeln und diskutieren Basismeinungen und leiten diese geordnet weiter.
- 11.3. Jede lokale Gruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

12. Der Sprecherrat

- 12.1. Der Sprecherrat setzt sich aus den Sprechern der lokalen Gruppen zusammen.
- 12.2. Er kann durch den Vorstand einberufen werden.
- 12.3. Er kann nach eigener Maßgabe zusammentreffen.

13. Aufgaben des Sprecherrats

13.1. Der Sprecherrat koordiniert die Basis-Meinungen und berät den Vorstand

14. Der Vorstand

- 14.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, und zwei Beisitzern/innen. Nur die/der 1. Vorsitzende die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB.
- 14.2. Die Wahl des *Vorstandes* erfolgt durch die Mitgliederversammlung geheim in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit einstimmiger Mehrheit der Mitgliederversammlung kann die Wahl öffentlich erfolgen.
- 14.3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, auf der neu gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig
- 14.4. Scheidet die/der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Amtsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 14.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Zuwahl kann auch in der Weise erfolgen, dass der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied in das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes wählt und sich durch Zuwahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes ergänzt. Die Amtsdauer des zugewählten Mitgliedes endet mit der Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 14.6. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils einzeln, vertreten.
- 14.7. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden von der/dem 1. Vorsitzenden mit Frist von zwei Wochen einberufen. Sie sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses verlangen.

15. Auflösung des Verbandes

- 15.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ordentlichen oder einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an den Sozialfond der Zahnärztekammer Hamburg, sofern die auflösende Mitgliederversammlung nicht einen Verwalter mit der Fortführung der satzungsgemäßen Verbandsleitung betraut.

16. Geschäftsjahr, Berichtsjahr, Rechnungsjahr

- 16.1. Das Berichtsjahr reicht von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur folgenden.
- 16.2. Geschäfts- und Rechnungsjahr sind mit dem Kalenderjahr identisch.
- 16.3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind laufend zu buchen und den Kassenprüfern nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.

17. Schlussbestimmung

- 17.1. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn der Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der Mitglieder entsprechen. Die rechtswidrige ist durch eine möglichst sinngleiche, rechtsgültige Passage zu ersetzen.
- 17.2. Die Satzung tritt sofort nach Beschlussfassung der gründenden Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Verband wurde im Juni 1994 gegründet.